

Berlin, 24. Februar 2023

**Stellungnahme**  
**zum Gesetzentwurf über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die**  
**Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen**  
(Drucksache 18/1919)

Grundsätzliches

Es stellt sich in der Tat die Frage, was den nordrhein-westfälischen Landesgesetzgeber veranlasst, ein erst vor wenigen Monaten erlassenes Gesetz zu kassieren und durch den vorliegenden Gesetzentwurf zu ersetzen.

Welche grundlegenden Neuregelungen beinhaltet der vorliegende Gesetzentwurf?

- Erweiterung der Fristenregelung zur Festsetzung von Abgaben nach Eintritt der Vorteilslage auf übrige Abgaben
- § 12a Verdopplung der Verjährungsfrist-Vorteilsausgleich bis zum 20. Kalenderjahr (bisher 10 Jahre)
- Ersatzlose Streichung der Verjährungsregelung ab Beginn der erstmaligen technischen Herstellung (bisher in §3 Abs.4 BauGB-AG NRW)

## → Der VDGN begrüßt die Erweiterung der Fristenregelung zur Festsetzung von Abgaben nach Eintritt der Vorteilslage auf übrige Abgaben

Die Harmonisierung der Fristen beinhaltet die stringente Umsetzung der Forderung des Bundesverfassungsgerichtes, Regelungen zur Beitragserhebung zu treffen, die für den Bürger verständlich, vorhersehbar und nachvollziehbar sind.

Wir begrüßen es sehr, dass die Landesregierung NRW eine grundsätzliche Fristenregelung für Abgaben zum Vorteilsausgleich gesetzlich verankert.

## → Der VDGN fordert die Beibehaltung der gesetzlichen Regelung zur 25-jährigen Verjährung ab Beginn der erstmaligen technischen Herstellung (bisher in §3 Abs.4 BauGB-AG NRW).

### Begründung

#### § 3 (4) BauGB-AG NRW

- Ist es rechtlich zulässig, den bisherigen § 3 (4) des BauGB-AG NRW mit der Neufassung des Gesetzes ersatzlos zu streichen?  
Aus Sicht des VDGN hat es der Gesetzgeber versäumt darzulegen, dass die ersatzlose Streichung des bisherigen § 3 (4) mit der Neufassung im § 12a nicht gegen das Rückwirkungsverbot (belastendes Gesetz) verstößt.
- Die bloße Vermutung, dass o.g. § 3 Absatz 4 eine nicht verfassungskonforme Regelung sein könnte, ist kein hinreichender Grund, diese ersatzlos zu streichen. Die verfassungskonforme Ausgestaltung von Gesetzesvorlagen obliegt ausschließlich Ihren Sachverständigen und der Bewertung der Verfassungsgerichte. Gutachterliche Hinweise sind als Empfehlung zu werten, um den Willen der Landesregierung rechtssicher in einer Gesetzesvorlage zu verankern. Insbesondere der Hinweis von Professor Dr. Driehaus (Kommunale Steuer-Zeitschrift, 71. Jahrgang Heft 6) zum § 242 Abs. 1 BauGB sollte Anlass sein, den § 3 Absatz 4 BauGB-AG NRW rechtssicher anzupassen, aber nicht zu streichen.

Angelehnt an die Bayerische Gesetzgebung hat die Landesregierung NRW im Jahr 2022 zu Recht erkannt, dass eine Beitragsforderung nicht zu rechtfertigen ist, wenn seit dem Beginn der technischen Herstellung der Verkehrseinrichtung (für jedermann sichtbar und nachvollziehbar) mindestens 25 Jahre vergangen sind.

Belastungsklarheit und Vorhersehbarkeit, der Grundsatz von Treu und Glauben bewahrheitet sich in der Praxis. Keine juristischen Spitzfindigkeiten, keine nur den Experten zugängliche Informationen verschleiern die Beitragsforderungen. Verwaltungen und potentielle Beitragszahler bekommen eine klare Orientierung. Der Beginn der technischen Herstellung ist für Jedermann mit der Baustelleneinrichtung, dem „ersten Spatenstich“ erkenn- und nachprüfbar.

Nachjustieren und nicht den § 3 (4) ersatzlos streichen, denn das wäre unverantwortlich und stellt einen gravierenden Rückschritt in der Gesetzgebung des Landes dar.

**→ Der VDBG lehnt die vorgesehene Verdopplung der Verjährungsfrist von zehn auf 20 Jahre ab.**

**Begründung**

**§ 12a Vorteilsausgleich bis zum 20. Kalenderjahr (bisher 10 Jahre)**

Wie wollen Sie dem mündigen Bürger in NRW glaubhaft erklären, dass die erst 2022 gesetzlich garantierten zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben plötzlich und unbegründet verdoppelt werden?

Damit nehmen Sie bewusst einen gravierenden Verlust an Glaubwürdigkeit zum Gesetzgebungsverfahren und letztendlich zur Landesregierung und dem Landesgesetzgeber, dem Landtag in Kauf.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird argumentiert, dass andere Bundesländer ja auch die 20jährige Ausschlussfrist verankert haben.

*„Die Frist sei weder so kurz, dass Abgaben regelmäßig nicht rechtzeitig erheben werden können, noch so lang, dass (...) sie für den Abgabenschuldner unzumutbar ist“* liest man in der Gesetzesbegründung.

Man hat in der Aufzählung die Bundesländer unterschlagen, in denen man den Verwaltungen offensichtlich zutraut, die Bearbeitung in kürzerer Zeit zu bewältigen, u.a. Sachsen-Anhalt mit einer 10 Jahresfrist, 12 Jahre Thüringen, 15 Jahre Brandenburg und Hessen. Zudem fehlt es an Darlegung objektiver Gründe, warum man in NRW innerhalb eines Jahres die Frist von 10 Jahren auf 20 Jahre verdoppeln muss. Fehlt es am Glauben an die Leistungsfähigkeit eigener Verwaltungen, hemmen bürokratische Gesetze in NRW einen zügigen Ablauf? Wer hat hier warum interveniert, um die Frist zu verdoppeln?

**Unser Wunsch, unsere Forderung- setzen Sie bundesweit ein Zeichen, dass NRW mit einer modernen Gesetzgebung verstaubte Ansichten ad acta legt, und im Sinn seiner Bürger an verlässlichen Gesetzgebungsverfahren festhält.**

Welche Gründe sprechen zusätzlich für eine möglichst kurze zeitliche Begrenzung?

**1. Aufbewahrungsfrist Unterlagen**

Für Kommunalverwaltungen gelten maximal 30 Jahre für die Aufbewahrung. Nach einem Rundschreiben des BMF vom 27.5.2013 sind aber Rechnungsnachweise und Sachbücher samt Vorbüchern 10 Jahre lang aufzubewahren. Das gleiche gilt für Kassenanordnungen und -anweisungen, begründete Unterlagen, sonstige Rechnungsunterlagen (Jahreskontoauszüge), Verzeichnisse von Vermögenskonten, alle Bücher, die bei Zahlstellen und Kassen geführt werden, Dokumente über das Annehmen und Anliefern von Wertgegenständen, Unterlagen über Arbeitsabläufe bei Zahlstellen.

## **2. Vorauszahlungen-Verjährungsfristen § 133 (3) BauGB**

Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorausleistungen... verlangt werden, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlagen begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

Ist die Beitragspflicht sechs Jahre nach Erlass des Vorausleistungsbescheids noch nicht entstanden, kann die Vorausleistung zurückverlangt werden, wenn die Erschließungsanlage bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht benutzbar ist.

## **3. Verjährung von Beitragsforderungen**

Die Festsetzungsverjährung beträgt nach §§ 169,170 Abgabenordnung vier Jahre.

Die Vorgaben des Verfassungsgerichtes sind eine Mindestnorm. Dem Gesetzgeber ist es nicht verwehrt, hiervon abweichende Regelungen im Interesse der Abgabepflichtigen zu treffen.

Ein bedeutsamer Rechtsgrundsatz besagt, dass die Abgabepflichtigen erwarten können, dass Leistungen und Gegenleistungen in einem überschaubaren (zeitlich kausalem) Zeitraum ausgeglichen werden. Deshalb regelt die bundesrechtliche Abgabenordnung auch eine Regelfestsetzungsfrist von vier Jahren. Es ist nicht vermittelbar, weshalb im Beitragsrecht von dieser Regelfestsetzungsfrist abgewichen werden soll. Jede Abweichung höhlt das Rechtsstaatsgefüge aus.

Es ist unverständlich, wenn viele der immer wieder wegen Unterfinanzierung klagenden Gemeinden, Jahrzehnte auf die ihnen zustehende Einnahmen verzichten können. Jeder Unternehmer verliert seinen Rechtsanspruch auf Rechnungslegung nach drei Jahren. Verwaltungen, in den in einem Zeitraum von 20 Jahren regelmäßig die Zuständigkeiten und Bearbeiter für den Vorgang wechseln, sollen den Überblick behalten?

Ergänzend möchten wir auf lediglich zwei Vorgänge in Ihrem Bundesland aufmerksam machen, die beispielgebend für die Existenznöte der Beitragszahler, aber auch die Probleme der Verwaltungen, der Gemeinden stehen.

### **Stappstraße in Nettetal**

Nach einer Pressedarstellung räumt die Stadt ein, es sei „unbestreitbar, dass die Abwicklung der erstmaligen Herstellung der Stappstraße über einen unglücklich langen Zeitraum nicht vorangekommen ist.

Die einstige Stadt Kaldenkirchen habe die erstmalige Herstellung versäumt. Durch die kommunale Neugliederung Nettetals ...., die erst 1995 mit der Festlegung des Stadtteils Schaag abgeschlossen wurde, musste die Stadtverwaltung personell und organisatorisch neu aufgestellt werden. Bestimmte Prozesse hätten sich daher seitdem verzögert und würden sukzessive abgearbeitet- so auch die Fertigstellung von Straßen“. Im Übrigen verfügt nach Angaben der Anwohner die Stappstraße seit mehr als 60 Jahren (!) über eine Fahrbahndecke, Kanal und Beleuchtung.

### **Höhenweg in Mechernich –Vussem und Straßen in Weiler am Berge**

Seit vielen Jahrzehnten sind dort Grundstücke erschlossen, die Straßen zum Teil seit mehr als 60 Jahren asphaltiert, und mit einer funktionierenden Beleuchtung versehen. Durch einen Straßenneubau sollen die Anlieger nun in zweiter oder dritter Generation zur Finanzierung gedungen werden. Die zu erwartenden Kosten sind nicht nur im Einzelfall existenzbedrohend.

„ Das sind keine Einzelfälle, das betrifft wirklich sehr viele Bürger“. Der Einschätzung eines Stadtratsmitglieds aus Bad Münstereifel ist nichts hinzu zufügen.

#### Ansprechpartner:

Lothar Blaschke  
Vizepräsident VDBG  
Verband Deutscher Grundstücksnutzer (VDGN)  
Irmastraße 22 - 12683 Berlin  
Telefon: +49 (0) 30 - 514 888 - 210

[lothar.blaschke@vdgn.de](mailto:lothar.blaschke@vdgn.de) Webseite: <http://www.vdgn.de>